

**Bekanntmachung  
über die Veröffentlichung der Planunterlagen  
in dem Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz  
(EnWG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der  
380-kV-Leitung Klixbüll Süd – Bundesgrenze Dänemark LH-13-322,  
Westküstenleitung Abschnitt 5  
hier: 1. Planänderung**

Wesentlicher Inhalt der Planänderung:

- Verschiedene Anpassungen einzelner Mastgestänge und -höhen
- Änderung der Masten 034-037 als Einebenenmaste
- Verschiebung der Maststandorte Mast 034 bis Mast 037 in den Gemeinden Süderlügum und Ellhöft
- Änderung der ausgewiesenen Schutzbereiche der Freileitung
- Änderung verschiedener Seilzug- und Ankerflächen an einzelnen Maststandorten
- Aktualisierung des Schallgutachtens und des Gutachtens über die Elektromagnetische Verträglichkeit
- Überarbeitung des Fachbeitrages Wasserrahmenrichtlinie
- Änderung der naturschutzfachlichen Unterlagen einschl. des Berichts zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) und dessen allgemein verständliche Zusammenfassung
- Änderungen der Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes in der Gemeinde Norstedt

sowie weitere aus den Planänderungsunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf den Gebieten der Gemeinden Klixbüll, Braderup, Süderlügum, Ellhöft und Norstedt im Kreis Nordfriesland.

**Antragsteller, zuständige Behörde, UVP-Pflicht**

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen, der Ergebnisse der Online-Konsultation sowie zwischenzeitig gewonnener Erkenntnisse den mit der Bekanntmachung vom 18.01.2021 erstmalig ausgelegten Plan geändert und hierfür ein Planänderungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beantragt. Das zum Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung SH gehörende Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) ist sowohl für das Anhörungsverfahren als auch für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständig. Diese Entscheidung erfolgt mittels eines Planfeststellungsbeschlusses. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.1.1 Spalte 1 (Leitungsanlage mit einer Länge von mehr als 15 km und einer Nennspannung von 220 kV oder mehr) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Eine Vorprüfung gem. § 7 UVPG war somit nicht notwendig.

Durch die Veröffentlichung und Auslegung der Planänderungsunterlagen erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 18 und § 19 UVPG.

In diesem Verfahren wird zudem eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach den §§ 54 bis 56 UVPG in Dänemark durchgeführt.

### **Veröffentlichung/Auslegung der Planänderungsunterlagen**

Die nach § 43a EnWG i. V. m. § 140 Abs. 8 und 3 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung wird nach den Vorgaben des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) eingeleitet. Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG wird die **Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt**. Das AfPE stellt die Planänderungsunterlagen zu diesem Vorhaben auf der Internetseite

[www.schleswig-holstein.de/afpe](http://www.schleswig-holstein.de/afpe)

zur Einsichtnahme in der Zeit

**vom 14.12.2021 bis einschließlich 13.01.2022**

bereit. **Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen.**

**Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG liegen die Planänderungsunterlagen bei den nachgenannten Auslegungsstellen zur allgemeinen Einsichtnahme aus.** Bitte informieren Sie sich vor einer Einsichtnahme bei der jeweiligen Auslegungsstelle, ob aufgrund der Pandemielage noch Beschränkungen bestehen.

1)

Amt Südtondern

Zimmer 1.10

Marktstraße 12

25899 Niebüll

Ansprechpartnerin: Frau Johannsen, Telefon: 04661/601-323

2)

Amt Viöl

Zimmer 101

Westerende 41

25884 Viöl

Ansprechpartner: Herr Sönksen, Telefon: 04843-209016

Ausgelegt werden auch die geänderten entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens. Dies sind u. a. der Erläuterungsbericht, die Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG, der UVP-Bericht, der Landschaftspflegerische Begleitplan, das landschaftsökologische Fachgutachten, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag sowie die Natura 2000 Verträglichkeitsprüfungen, das Immissionsgutachten und die Unterlage zur Wasserrahmenrichtlinie.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Der oder dem Betroffenen kann am Auslegungsort unter Vorlage ihres oder seines Personalausweises oder Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben dort eine schriftliche Vollmacht der oder des Vertretenen vorzulegen.

Bitte beachten Sie, dass eine beim AfPE angeforderte Auskunft über die Schlüsselnummer nur schriftlich an die im Schlüsselverzeichnis angegebene Adresse beantwortet wird, so dass Sie den Postlauf einrechnen müssen.

### **Einwendungen/Stellungnahmen**

Jede Person, deren Belange durch die Planänderung berührt werden, kann bis

**einschließlich 14.02.2022**

schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen AfPE 11-667-PFV 380-kV-Ltg Klixbüll (Niebüll) – Bundesgrenze Dänemark Einwendungen gegen den geänderten Plan erheben bei

- den oben angeführten Auslegungsstellen oder
- dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie (AfPE), Mercatorstraße 3, 24106 Kiel.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 141 LVwG einzulegen, können innerhalb der genannten Frist Stellungnahmen abgeben.

Die Erhebung von Stellungnahmen und Einwendungen ist ferner durch alle Übermittlungswege möglich, die förmlich die Schriftform ersetzen wie z. B. per Fax, wenn das Original mit einer Unterschrift versehen ist, als elektronisches Dokument per De-Mail (an [poststelle@melund.landsh.DE-MAIL.de](mailto:poststelle@melund.landsh.DE-MAIL.de) oder an die o. g. Auslegungsstellen, sofern diese einen De-Mail-Zugang eröffnet haben) oder versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur.

Die Übermittlung als **einfache E-Mail bewirkt dagegen keinen rechtswirksamen Eingang.**

Aufgrund der aktuellen Situation durch die COVID-19-Pandemie erfordert die Aufnahme zur Niederschrift eine vorherige telefonische Terminabsprache. Diese erfolgt bei den Auslegungsstellen unter den oben angegebenen Telefonnummern. Das AfPE erreichen Sie über die Telefonnummer: 0431/988-8839.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Stellen.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen sowie Namen und vollständige Anschrift des oder der Einwendenden enthalten.

Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Einwendungen, welche zur 1. Planauslegung erhoben wurden, bleiben aufrechterhalten und benötigen keiner erneuten Einreichung.

Nach Ablauf der genannten Frist (14.02.2022) sind Stellungnahmen der o. g. Vereinigungen und Einwendungen für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf besonderen privatrechtlichen Titeln (§ 140 Abs. 4 S. 3 LVwG, § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

Informationen zur Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten im Planänderungsverfahren sind dem Informationsblatt des AfPE zum Datenschutz zu entnehmen. Dieses liegt zusammen mit den Planänderungsunterlagen aus und ist unter [www.schleswig-holstein.de/afpe](http://www.schleswig-holstein.de/afpe) abrufbar.

Gem. § 43a Nr. 2 EnWG werden die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin zur Erstellung einer Erwiderng zur Verfügung gestellt; auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders kann dabei deren oder dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

### **Hinweise zu Erörterungstermin, Planfeststellungsbeschluss, Veränderungssperre**

Fristgerecht erhobene Einwendungen werden ggf. in einem Termin erörtert (§ 140 Abs. 6 Satz 1 LVwG), der zuvor örtlich bekannt gemacht wird. Der Verzicht auf einen Erörterungstermin ist jedoch möglich und im Stadium der Planänderung auch der gesetzliche Regelfall (§ 43a Nr. 4 EnWG).

Sollte die Anhörungsbehörde einen Erörterungstermin für sinnvoll halten, so kann sie statt eines Erörterungstermins auch eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzen (§ 5 PlanSiG). Ein etwaiger Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation sind nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen oder Einwendungen eingebracht haben, werden von einem Erörterungstermin oder einer Online-Konsultation gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch amtliche Bekanntmachung des Erörterungstermins oder der Online-Konsultation im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ersetzt werden.

Die Teilnahme an einem etwaigen Erörterungstermin ist freiwillig. Beim Ausbleiben einer Einwenderin oder eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne sie oder ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten und sind dann im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden.

Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist in jedem Schritt des Verfahrens möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des AfPE zu geben ist.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in einem Erörterungstermin oder einer

Online-Konsultation, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Durch die Einsichtnahme in die Planänderungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Äußerungen von Vereinigungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Dies gilt ebenfalls für entstehende Kosten im Rahmen der Teilnahme an einer Online-Konsultation oder Telefon- oder Videokonferenz.

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Mit dem Beginn der Veröffentlichung der Unterlagen im Internet tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht nach § 44a Abs. 3 EnWG an den vom Plan gemäß § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG betroffenen Flächen zu. Die Bekanntmachung vom 18.01.2021 hat diesbezüglich weiterhin Bestand.

Kiel, den 15.11.2021

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt, Natur und Digitalisierung  
des Landes Schleswig-Holstein  
-Amt für Planfeststellung Energie-

gez. Boeck